

a) Beim Schutz des Käufers vor einer Gefährdung seiner Sicherheit und Gesundheit ist zu verweisen auf:

- Kapitel 3.2 (Verschuldensunabhängige Produkthaftpflicht)
- Kapitel 4.2 (Es gilt weiterhin Art 483 der Lebensmittelverordnung)

b) Eine Verbesserung erfährt auch der Schutz des Käufers vor Täuschung und Übervorteilung durch den EWRV:

- Die allgemeinen Bestimmungen stehen dem Käufer weiterhin zur Verfügung.
- Die Deklarationsverordnung 1970 gilt weiterhin.
- Art 3 UWG 1992 enthält eine demonstrative Aufzählung von unlauteren Verkaufsmethoden. So handelt beispielsweise unlauter, wer den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt (Art 3 lit h).

Weiter ist zu verweisen auf:

- Kapitel 2.2 (Schutz vor Übervorteilung bei ausserhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen)
- Kapitel 5.2 (Schutz vor irreführender Werbung durch das UWG 1992)
- Kapitel 6.2 (Preisauszeichnungspflicht, geregelt in Art 17 - 20 und 23 UWG 1992)
- Kapitel 7.2 (Schutz vor unlauteren Geschäftsbedingungen, geregelt in Art 8 UWG 1992)
- Kapitel 10.2 (Schutz des Abzahlungskäufers durch das weiterhin geltende Abzahlungs- und Vorauszahlungsgesetz 1964)
- Kapitel 11.2 (Schutz des Kreditnehmers durch das Gesetz über den Konsumkredit 1992)

10. Der Schutz des Abzahlungskäufers

Das Bedürfnis nach einem Schutz des Verbrauchers trat besonders früh und dringlich beim Abzahlungskauf hervor. Abzahlungsgeschäfte bergen die Gefahr in sich, den Verbraucher durch eine scheinbar bequeme Zahlungsform zu leichtsinnigen Einkäufen zu verführen, was dazu führen kann, dass er sein Geld loswird, ohne schliesslich etwas dafür zu besitzen.¹⁹¹

10.1 Vor Inkrafttreten des EWRV

Das Gesetz über den Abzahlungs- und den Vorauszahlungsvertrag 1964

Im allgemeinen

Seit dem 18. November 1964 gilt in Liechtenstein das Gesetz über den Abzahlungs- und den Vorauszahlungsvertrag (LGBl. 1965 Nr. 6).

¹⁹¹ Von Hippel, 192 und 193.